

Geschäftszeichen:

LVwG-151031/6/DM/FE

Datum:

Linz, 17. Jänner 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des B-Ö K V, U x, x V, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. M H, S x, x V, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Vöcklabruck vom 8.4.2016, GZ: Ing. DO/jw, betreffend einen baupolizeilichen Auftrag gemäß § 50 Oö. BauO 1994

zu Recht e r k a n n t :

- I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGGV wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Gemäß § 50 Abs. 2 iVm Abs. 4 Oö. BauO 1994 wird dem B Ö K V als Eigentümer der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft samt Gebäude untersagt, den näher bezeichneten Raum im Erdgeschoß des verfahrensgegenständlichen Gebäudes entgegen der Baubewilligung vom 9.9.1976 als Gebetsraum zu benützen.**

- II. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.**

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt und bisheriger Verfahrensverlauf:

1. Der beschwerdeführende Verein „B Ö K V“ (im Folgenden: Bf) ist grundbücherlicher Eigentümer des verfahrensgegenständlichen Grundstücks Nr. x, KG x, samt des sich darauf befindlichen Gebäudes mit der Adresse U x, x V. Mit Baubewilligung vom 9.9.1976 wurde den damaligen Eigentümern und damit Rechtsvorgängern des Bf – soweit hier relevant - die Genehmigung für die Errichtung von Lagerräumen sowie eines Schauraumes im Erdgeschoß erteilt. Zwischenzeitig wurde den Rechtsvorgängern mit Bescheid vom 17.4.1978 die Bewilligung zur *„Umwidmung von Schau- und Lagerräumen auf Verkaufsräume, begrenzt für einen Zeitraum von drei Jahren“* erteilt. Die damit genehmigte Verwendungszweckänderung erlosch daher mit Ablauf des 16.4.1981.

Am 24.7.2015 fand in den Räumlichkeiten der Adresse U x in V ein Lokalaugenschein durch ein Organ der Polizei statt. Bei der Erhebung vor Ort wurde betreffend die beschwerdegegenständliche Räumlichkeit im Erdgeschoß, welche als Gebetsraum verwendet werde, Folgendes festgestellt: Breite ca. 10 m, Länge ca. 25 m und Höhe ca. 3,50 m. Der Boden sei mit einem grünen Filzstoff ausgelegt. Ein Fußwaschbecken befinde sich nicht in der Räumlichkeit. Ansprechpartner vor Ort sei Herr B I gewesen. Während der Sommerzeit finde das Freitagsgebet um 14 Uhr statt und in der restlichen Zeit um 13 Uhr. Zum Freitagsgebet seien 95 Personen (inklusive Kinder) gekommen.

2. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Vöcklabruck als Baubehörde erster Instanz vom 20.8.2015 wurde sodann dem nunmehrigen Bf gemäß § 50 Abs. 2 und 4 Oö. BauO 1994 die den Baubewilligungsbescheiden vom 9.9.1976 und 17.4.1978 widersprechende Nutzung des ca. 191 m² großen Schau- und Lagerraumes im Erdgeschoß als Gebetsraum ab sofort untersagt. Begründend wurde ausgeführt, es sei anlässlich einer behördlichen Überprüfung am 24.7.2015 festgestellt worden, dass der ca. 191 m² große Schau- und Lagerraum im Erdgeschoß des Gebäudes U x, betreffend das im Eigentum des B-Ö K V befindliche Grundstück Nr. x, EZ x, KG V, als Gebetsraum genutzt werde. Bei der Überprüfung sei der Boden dieses Gebetsraumes mit einem Filzbelag ausgelegt gewesen, Fußwaschbecken hätten sich in diesem Raum keine befunden. Ein Ansprechpartner des Vereines sei zum Zeitpunkt der Überprüfung vor Ort gewesen, folgte eine Visitenkarte aus und bestätigte, dass hier während der Sommerzeit das Freitagsgebet um 14 Uhr und in der restlichen Zeit um 13 Uhr stattfinde. Am Tag der Überprüfung habe man 95 teilnehmende Personen am Freitagsgebet (inklusive Kinder) gezählt. Im Rahmen einer Vorsprache von Vereinsvorständen am 31.7.2015 bei der Baubehörde sei die Erdgeschoßnutzung als Gebetsraum bestätigt worden, zumal die Räume im Dachgeschoß gemäß der

Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts vom 26.1.2015 als Gebetsraum nicht mehr benutzt werden dürften (siehe LVwG-150318/7/RK/WP). Seitens des Vereins sei erklärt worden, dass alternative Räumlichkeiten anderswo nicht zur Verfügung stehen würden, weshalb das Erdgeschoß weiterhin als Gebetsraum genutzt werden müsse, obwohl keine baubehördliche Bewilligung dafür gegeben sei. Laut den Baubescheiden vom 9.9.1976 und 17.4.1978 sei für den betroffenen Raum im Erdgeschoß die Nutzung als Schau- und Lagerraum gegeben und es sei daher für eine Änderung des Verwendungszwecks zu einem Gebetsraum eine Baubewilligung erforderlich. Unter Zugrundelegung des Einreichplanes von Baumeister Ing. G M aus M vom 22.7.2015 sei am 23.7.2015 unter anderem um Erteilung einer Baubewilligung für die Änderung des Verwendungszwecks des ca. 191 m² großen erdgeschoßigen Schau- und Lagerraumes zu einem Gebetsraum für maximal 100 Personen angesucht worden. Eine Baubewilligung für die Verwendungszweckänderung liege zum Zeitpunkt der gegenständlichen Bescheiderlassung noch nicht vor. Unter Bezugnahme auf § 50 Abs. 2 und Abs. 4 Oö. BauO 1994 führt der Bürgermeister in seiner Entscheidung schließlich aus, dass bescheidmäßig vorzugehen gewesen sei und spruchgemäß die bewilligungslose Nutzung des erdgeschoßigen ca. 191 m² großen Raumes als Gebetsraum zu untersagen war, weil für die Nutzung des Erdgeschoßes als Gebetsraum keine Baubewilligung gegeben sei.

3. In der dagegen vom Bf erhobenen Berufung vom 9.9.2015 wurde vorgebracht, dass nach der rechtskräftigen Baubewilligung der im Erdgeschoß des Gebäudes U x 191 m² große Raum als Schau- und Lagerraum genehmigt sei. Diese Baubewilligung sei den ehemaligen Eigentümern, welche ein großes Kaufhaus betrieben, erteilt worden. Ein Schauraum diene dazu, damit Kunden des Geschäftsinhabers ausgestellte Waren besichtigen. Ein Schauraum diene sohin nicht nur zum Aufenthalt von Betriebsangehörigen, sondern auch von Kunden. Soweit ersichtlich, sei der Baubewilligung nicht zu entnehmen, dass die Personenanzahl der schauwilligen Personen beschränkt sei. Es sei auch nicht ersichtlich, dass die Nutzung des Schauraumes anderweitig eingeschränkt sei. Aus der Baubewilligung sei auch nicht ersichtlich, ob die Gegenstände der Besichtigung beschränkt seien. Festzuhalten sei aber, dass gemäß aufrechter Baubewilligung im Schau- und Lagerraum im Erdgeschoß des Gebäudes U x der Aufenthalt von Personen gestattet und die Anzahl der im Schau- und Lagerraum aufhältigen Personen nicht beschränkt sei. Die Ausübung eines Gebetes stelle eine erlaubte religiöse Handlung dar. Die Ausübung des Gebetes sei an keinen bestimmten Ort gebunden. Ein Gebet könne in einem dafür gewidmeten Gebetshaus verrichtet werden. Darüber hinaus sei die Verrichtung des Gebets in jedem anderen Gebäude und Raum zulässig. Die Verrichtung von Gebeten, auch mehrerer Personen, könne erlaubterweise in Wohnungen, im Freien, etwa bei kirchlichen Umzügen oder Wallfahrten, genauso zulässig verrichtet werden wie in Büroräumen, Betrieben und Lagerhallen. Es werde weder beispielsweise der Lenzing AG verboten sein, in ihrem Werksgelände eine Andacht oder Messe

abzuhalten, noch sei es unerlaubt, am Hongar oder am Hochlecken eine Bergmesse zu veranstalten. Es gebe keine gesetzlichen Vorschriften, nach welchen das Verrichten von Gebeten allein oder gemeinsam mit anderen Personen in privaten Räumen verboten sei. Im Gegenteil sei in der Verfassung nach Art. 14 StGG jedermann die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet. Nach Art. 15 StGG habe jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung. Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich sei eine anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft. Die Ausübung des Gebets in privaten Gebäuden sei jedoch ohnehin keine öffentliche Religionsausübung. Sie sei sohin jedermann gestattet. Aus den Feststellungen gehe nicht hervor, dass der Schau- und Lagerraum im Erdgeschoß des Gebäudes U x als Gebetsraum ausgestattet sei. Gemäß angefochtenem Bescheid sei bei der Überprüfung der Boden mit einem Filzbelag ausgelegt gewesen. Ein Filzbelag sei ein üblicher Bodenbelag in Büros, Wohnungen und Geschäften, aber auch in Lager- und Schauräumen. Fußwaschbecken seien im Raum nicht untergebracht. Auch sonstige religiös motivierte oder notwendige Einbauten seien nicht festgestellt worden. Selbst aus den Beschreibungen der Baubehörde ergebe sich nicht, dass eine Änderung des Raumes in einen Gebetsraum vollzogen worden sei. Der verfahrensgegenständliche, im Erdgeschoß befindliche Raum im Gebäude U x sei nach wie vor ein Schau- und Lagerraum. Ein behördliches Verbot, in diesem Raum zu beten, sei unzulässig und verletze verfassungsgesetzlich eingeräumte Grundrechte.

4. Im Schreiben der Baubehörde an den Bf vom 24.11.2015 wurde mitgeteilt, dass die Baubehörde von folgendem Sachverhalt ausgehe:

"Das Erdgeschoß des gegenständlichen Gebäudes wird vom Verein Ö B K V als Gebetsraum genutzt. Diese Erkenntnis stützt sich auf die Aussagen der Vertreter des Vereins anlässlich einer behördlichen Überprüfung am 24.07.2015. Weiters wurde die Nutzung als Gebetsraum im Rahmen einer Vorsprache von Mitgliedern des Vereinsvorstandes bei der Baubehörde am 31.07.2015 bestätigt.

Der Gebetsraum wird zumindest für das wöchentlich stattfindende Freitagsgebet, sowie für die Gebete und Feierlichkeiten rund um den Fastenmonat Ramadan benutzt. Dies ist belegt ebenfalls durch die Aussagen von Vorstandsmitgliedern, Beobachtungen der Stadtpolizei Vöcklabruck, sowie Aussagen der Nachbarn.

Am wöchentlich stattfindenden Freitagsgebet nehmen im Schnitt zwischen siebzig und hundert Personen teil. Im Ramadan nimmt eine ähnliche Anzahl an Personen an den täglichen Gebeten und Feierlichkeiten teil. Die Feierlichkeiten bzw. das Fastenbrechen beginnen erst ab Einbruch der Dunkelheit und dauern bis zu vier Stunden an. Ein Großteil der Besucher verlässt nach diesen Feierlichkeiten das Gebäude gleichzeitig bzw. in einem kurzen Zeitraum."

Zu diesen Feststellungen wurde dem Bf Parteiengehör eingeräumt.

5. Im vorgelegten Verwaltungsakt der Behörde findet sich keine entsprechende Stellungnahme des Bf im Zuge des eingeräumten Parteienghörs. Es befindet sich darin jedoch ein schalltechnisches Projekt des Bf vom 31.7.2016. Aufgabenstellung dieses Projektes ist die Erstellung eines schalltechnischen Projekts betreffend der Nutzungsänderung des Gebäudes U x als Gebets- und Gemeinschaftsraum des Bf.

6. Mit dem nun angefochtenen Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Vöcklabruck (= belangte Behörde) vom 8.4.2016 wurde *"die Nutzung des gegenständlichen Objekts Liegenschaft U x, x V, EZ x, Grundstück x, KG x V, entgegen der in den Bescheiden vom 9.9.1976 und 17.4.1978 festgelegten Nutzung als Schau- und Lagerraum insbesondere die Nutzung als Vereinsgebäude des Vereins B-Ö K V [...] ab sofort untersagt"*. Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, die Behörde gehe davon aus, dass das Gebäude schon jetzt als überregionales Vereinshaus genutzt werde. Ungeachtet, ob im Gebäude gebetet werde oder anderen Vereinstätigkeiten nachgegangen werde, sei diese überregionale Nutzung in der gegebenen Widmung unzulässig. Die Baubehörde habe daher gemäß § 50 Abs. 1 und 3 Oö. BauO 1994 dem Bf aufzutragen, das Bauwerk entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu nutzen und die Nutzung als überregionales "Vereinszentrum" zu untersagen. Das Grundstück Nr. x, KG V, sei als gemischtes Baugebiet gemäß § 22 Abs. 5 Oö. ROG 1994 gewidmet. Abgeleitet aus den Vereinsstatuten mit der Feststellung, dass sich die Vereinstätigkeit des Bf auf den gesamten Bezirk erstreckt, sowie der vorgelegten Vereinsmitgliederliste mit festgestellter Mitgliedschaft von 43 Personen aus 13 anderen Gemeinden komme der Tätigkeit des Kulturvereins und damit der geplanten baulichen Anlage überregionale Bedeutung zu. Die Frage, ob die geplante bauliche Anlage vorwiegend den Bewohnern des Wohngebiets (vgl. § 22 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 Oö. ROG 1994) diene, müsse verneint werden. Die derzeitige Nutzung widerspreche daher den Vorgaben des Flächenwidmungsplanes und sei gemäß § 50 Abs. 1 und 3 Oö. BauO 1994 zu untersagen. Eine weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit im Wohngebiet und damit auch für die Zulässigkeit im gemischten Baugebiet sei, dass der geplante Bau und dessen ordnungsgemäße Benutzung keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Bewohnerinnen bzw. Bewohner mit sich bringe. Für die Möglichkeit von erheblicher Belästigung würden Anhaltspunkte (vor allem Beschwerden der Nachbarn im schon laufenden Betrieb) vorliegen. Eine Prüfung könne aber unterbleiben, da die Untersagung der widmungswidrigen Nutzung schon auf Grund der oben angeführten Argumente rechtmäßig gewesen sei.

7. Dagegen richtet sich die Beschwerde des Bf vom 9.5.2016, in der im Wesentlichen Folgendes vorgebracht wird: Es liege ein Verfahrensmangel vor, weil auf der Tagesordnung für die gegenständliche Gemeinderatssitzung die hier

beschwerdegegenständliche Angelegenheit nicht angeführt war und dem Gemeinderat trotzdem zur Abgabe seiner Zustimmung vorgetragen worden sei. Die Beschlussfassung über den erlassenen Bescheid sei sohin nichtig, sie sei nicht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 46 Oö. GemO 1990 zustande gekommen. Der Gemeinderat habe sich vielmehr mit dem Baubewilligungsansuchen des Bf hinsichtlich der Änderung des Verwendungszwecks und des Umbaus mit Sanierung zur Neunutzung des Grundstückes x befasst. In der Sache wurde vorgebracht, mit dem erstinstanzlichen Bescheid vom 20.8.2015 sei dem Bf die widersprechende Nutzung des ca. 191 m² großen Schau- und Lagerraumes im Erdgeschoß als Gebetsraum untersagt worden. Mit dem nun angefochtenen Bescheid der belangten Behörde sei wesentlich mehr untersagt worden, *"nämlich die Nutzung des gegenständlichen Objekts auf der Liegenschaft U x entgegen der in den Bescheiden vom 9.9.1976 und 17.4.1978 festgelegten Nutzung als Schau- und Lagerraum, insbesondere die Nutzung als Vereinsgebäude des Vereins B-Ö K V"*. Es sei seitens der Behörde nicht festgestellt worden, zu welchem Zweck die Personen die beschwerdegegenständliche Liegenschaft aufsuchen würden. Aus den Feststellungen gehe auch nicht hervor, dass der Schau- und Lagerraum im Erdgeschoß des Gebäudes U x als Gebetsraum umgewidmet worden sei und als solcher ausgestattet sei. Gemäß angefochtenem Bescheid sei bei der Überprüfung der Boden mit einem Filzbelag ausgelegt gewesen. Ein Filzbelag sei ein üblicher Bodenbelag in Büros, Wohnungen und Geschäften, aber auch in Lager- und Schauräumen. Fußwaschbecken seien im Raum nicht untergebracht. Auch sonstige religiös motivierte oder notwendige Einbauten seien nicht festgestellt worden. Selbst aus den Beschreibungen der Baubehörde erster Instanz ergebe sich nicht, dass eine Änderung des Schau- und Lagerraums im Erdgeschoß in einen Gebetsraum vollzogen worden sei. Der angeführte im Erdgeschoß befindliche Raum sei nach wie vor ein Schau- und Lagerraum. Ein behördliches Verbot, diesen Raum zu nutzen oder in diesem Raum zu beten, sei unzulässig und verletze verfassungsgesetzlich eingeräumte Grundrechte. Weiters wurden umfangreiche Ausführungen zur Widmungskonformität vorgebracht. Beantragt werde, der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben, in eventu aufzuheben und die Rechtssache an die belangte Behörde zur Verhandlung und Entscheidung zurück zu verweisen.

8. Mit Vorlageschreiben vom 19.7.2016, eingelangt am 20.7.2016, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Feststellungen, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der Behörde, Einholung eines

aktuellen Grundbuchsauszugs zum beschwerdegegenständlichen Grundstück des Bf (ON 4 des verwaltungsgerichtlichen Aktes), Anforderung des Auszugs aus dem Gemeinderatsprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 29.3.2016 (ON 2), Einsichtnahme in den beim Landesverwaltungsgericht anhängigen Beschwerdeakt betreffend Versagung einer Baubewilligung für „Umbauarbeiten, Sanierung samt Verwendungszweckänderungen“ des Bf (LVwG-151017) samt Erstellung einer Kopie des in diesem Akt befindlichen Baubewilligungsbescheides vom 9.9.1976 sowie des baupolizeilichen Bewilligungsbescheides vom 17.4.1978 (ON 5).

Aufgrund der im Verwaltungsakt ersichtlichen Gesamtumstände geht die erkennende Richterin von der Benützung des beschwerdegegenständlichen Raumes im Erdgeschoß des Gebäudes der Liegenschaft U x durch den Bf und seine Mitglieder als Gebetsraum aus. Dies ergibt sich insbesondere durch die Feststellungen des polizeilichen Organs am 24.7.2015 (E-Mail vom 27.7.2015), wonach beim Freitagsgebet 95 Personen (inklusive Kinder) gekommen seien. Bei diesem Ortsaugenschein ist auch eine Ansprechperson der Bf, Herr B I, anwesend gewesen, der offenbar erläutert, dass während der Sommerzeit das Freitagsgebet um 14.00 Uhr und in der restlichen Zeit um 13.00 Uhr stattfindet. Weiters widerspricht der Bf selbst auch gar nicht, diesen Raum als Gebetsraum zu nutzen. Er vermeint in seiner Beschwerde zwar, es sei keine Änderung des Schau- und Lagerraumes im Erdgeschoß in einen Gebetsraum vollzogen worden, weil der Raum lediglich mit einem Filzboden ausgelegt sei und ansonsten keine religiös motivierten oder notwendigen Einbauten festgestellt worden seien. Gleichzeitig führt er jedoch aus, ein behördliches Verbot, diesen Raum zu nutzen oder in diesem Raum zu beten sei unzulässig und verletze verfassungsgesetzlich eingeräumte Grundrechte. Die Ausübung eines Gebetes stelle eine erlaubte religiöse Handlung dar. Die Ausübung des Gebetes sei an keinen bestimmten Ort gebunden. Ein Gebet könne in einem dafür gewidmeten Gebetshaus verrichtet werden. Darüber hinaus sei die Verrichtung des Gebets in jedem anderen Gebäude und Raum zulässig. Mit diesen Äußerungen tritt der Bf jedoch der Feststellung der belangten Behörde, der verfahrensgegenständliche Raum werde als Gebetsraum benutzt, nicht entgegen. Würde dieser Raum tatsächlich nicht als Gebetsraum verwendet, wäre es ein Leichtes, dies darzulegen oder zumindest zu behaupten. Nach Ansicht der erkennenden Richterin entspricht es ebenso wenig der allgemeinen Lebenserfahrung, gegen die Untersagung einer bestimmten Verwendung eines Gebäudeteiles im Rechtsmittelweg vorzugehen, wenn diese Verwendung tatsächlich nicht stattfindet.

2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist grundbücherlicher Eigentümer des verfahrensgegenständlichen Grundstücks Nr. x, KG V, samt des sich darauf befindlichen Gebäudes mit der Adresse U x, x V. Mit Baubewilligung vom 9.9.1976 wurde den damaligen Eigentümern und damit Rechtsvorgängern des Bf – soweit hier relevant – die

Genehmigung für die Errichtung von Lagerräumen sowie eines Schauraumes im Erdgeschoß erteilt.

Der Schau- und Lagerraum im Erdgeschoß des verfahrensgegenständlichen Gebäudes wird vom Bf und seinen Mitgliedern als Gebetsraum benützt.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Vöcklabruck als Baubehörde erster Instanz vom 20.8.2015 wurde dem Bf gemäß § 50 Abs. 2 und 4 Oö. BauO 1994 die den Baubewilligungsbescheiden vom 9.9.1976 und 17.4.1978 widersprechende Nutzung des ca. 191 m² großen Schau- und Lagerraumes im Erdgeschoß als Gebetsraum ab sofort untersagt. Dagegen erhob der Bf Berufung.

Mit dem nun angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 8.4.2016 wurde *"die Nutzung des gegenständlichen Objekts Liegenschaft U x, x V, EZ x, Grundstück x, KG x V, entgegen der in den Bescheiden vom 9.9.1976 und 17.4.1978 festgelegten Nutzung als Schau- und Lagerraum insbesondere die Nutzung als Vereinsgebäude des Vereins B-Ö K V [...] ab sofort untersagt"*. Dagegen erhob der Bf Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht.

3. Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar und widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt sowie der angestellten Beweiswürdigung (siehe II.1.).

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG entfallen, weil der Sachverhalt bereits auf Grund der Aktenlage hinreichend geklärt war, kein (für die Rechtssache relevantes) sachverhaltsbezogenes Beschwerdevorbringen erstattet wurde und in die Entscheidung auch keine Sachverhaltselemente einbezogen wurden, die den Parteien nicht bekannt waren (vgl. VwGH 16.3.2016, Ra 2014/05/0038). Auch wurden keine Rechtsfragen aufgeworfen, deren Erörterung in einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht erforderlich wäre (vgl. VwGH 16.11.2015, Ra 2015/07/0118). Im Übrigen stellte der Bf auch keinen entsprechenden Antrag.

III. Maßgebliche Rechtslage:

1. Nach § 27 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

2. Die hier relevanten Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994), LGBl. Nr. 66/1994, in der Fassung LGBl. Nr. 90/2013, lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 24

Bewilligungspflichtige Bauvorhaben

(1) Folgende Bauvorhaben bedürfen einer Bewilligung der Baubehörde (Baubewilligung), soweit die §§ 25 und 26 nichts anderes bestimmen:

[...]

3. die Änderung des Verwendungszwecks von Gebäuden (Gebäudeteilen) oder sonstigen Bauwerken gemäß Z 2, wenn dadurch zusätzliche schädliche Umwelteinwirkungen zu erwarten sind;

[...]

§ 25

Anzeigepflichtige Bauvorhaben

(1) Folgende Bauvorhaben sind der Baubehörde vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen (Bauanzeige), soweit § 26 nichts anderes bestimmt:

[...]

- 2b. die Änderung des Verwendungszwecks von Gebäuden (Gebäudeteilen) oder sonstigen Bauwerken gemäß § 24 Abs. 1 Z 2, wenn dadurch ein Einfluss auf die Festigkeit tragender Bauteile, den Brandschutz, die gesundheitlichen oder hygienischen Verhältnisse zu erwarten ist;

[...]

§ 25a
Anzeigeverfahren

...

(5) Im Übrigen gilt für anzeigepflichtige Bauvorhaben Folgendes:

1. für Bauvorhaben gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 und 2 gelten alle Vorschriften über vergleichbare bewilligungspflichtige Bauvorhaben sinngemäß, ausgenommen die §§ 32 bis 35,
2. für alle anderen Bauvorhaben nach § 25 Abs. 1 gelten die Vorschriften der §§ 36, 38, 39, 41 und 45 bis 49 sinngemäß, für Bauvorhaben nach § 25 Abs. 1 Z 3 lit. b zusätzlich § 40;
3. für Bauvorhaben nach § 25 Abs. 1 Z 1 und 2 gelten die §§ 19 bis 21 über den Verkehrsflächenbeitrag sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Baubewilligung der Vermerk über die Baufreistellung auf dem Bauplan tritt.

§ 50
Benützung baulicher Anlagen

(1) Bauliche Anlagen dürfen nur entsprechend den für sie geltenden baurechtlichen Vorschriften benützt werden. Insbesondere dürfen bauliche Anlagen nur so benützt werden, daß die Sicherheit, die Festigkeit, der Brandschutz, die Wärmedämmung und der Wärmeschutz, die Schalldämmung und der Schallschutz der baulichen Anlage und die Erfordernisse der Gesundheit, der Hygiene, des Unfallschutzes und der Bauphysik nicht beeinträchtigt werden und ein nach Art und Zweck der Anlage unnötiger Energieverbrauch sowie schädliche Umwelteinwirkungen möglichst vermieden werden und daß Gefahren für das Leben, die körperliche Sicherheit von Menschen, im besonderen für die Benützer der Bauwerke und die Nachbarschaft und Beschädigungen fremder Sachwerte verhindert werden.

(2) Darüber hinaus dürfen bauliche Anlagen, für die eine Baubewilligung erteilt wurde, nur entsprechend dieser Bewilligung sowie entsprechend den Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung benützt werden.

(3) Erlangt die Baubehörde Kenntnis, daß eine bauliche Anlage nicht entsprechend Abs. 1 benützt wird, hat sie dem Eigentümer der baulichen Anlage mit Bescheid eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Benützung oder die Behebung der festgestellten Mängel innerhalb einer angemessenen festzusetzenden Frist aufzutragen.

(4) Erlangt die Baubehörde Kenntnis, daß eine bauliche Anlage nicht entsprechend Abs. 2 benützt wird, hat sie dem Eigentümer mit Bescheid die dem Abs. 2 widersprechende Benützung zu untersagen. Dies gilt nicht für Änderungen, die keiner Bewilligung nach § 24 Abs. 1 Z 3 bedürfen.

(5) In Verfahren nach Abs. 3 und 4 gelten § 47 Abs. 3 sowie § 48 Abs. 3 und 6 sinngemäß. Vorschriften über die Benützung von baulichen Anlagen in anderen Landesgesetzen werden durch Abs. 1 bis 4 nicht berührt."

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. Gemäß § 50 Abs. 2 leg.cit. dürfen bauliche Anlagen, für die eine Baubewilligung erteilt wurde, nur entsprechend dieser Bewilligung sowie entsprechend den Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung benützt werden.

Für das beschwerdegegenständliche Gebäude auf dem Gst. Nr. x, KG V, gibt es eine Baubewilligung vom 9.9.1976. Mit dieser Baubewilligung wurde der hier beschwerdegegenständliche Raum im Erdgeschoß dieses Gebäudes als Schau- und Lagerraum bewilligt.

Dieser Schau- und Lagerraum wird vom Bf bzw. dessen Mitgliedern als Gebetsraum benutzt. Der Bf bringt dazu vor, aus den Feststellungen der belangten Behörde gehe nicht hervor, dass der Schau- und Lagerraum im Erdgeschoß als Gebetsraum umgewidmet worden sei und als solcher ausgestattet sei. Gemäß angefochtenem Bescheid sei bei der Überprüfung der Boden mit einem Filzbelag ausgelegt gewesen. Ein Filzbelag sei ein üblicher Bodenbelag in Büros, Wohnungen und Geschäften, aber auch in Lager- und Schauräumen. Fußwaschbecken seien im Raum nicht untergebracht. Auch sonstige religiös motivierte oder notwendige Einbauten seien nicht festgestellt worden.

Dazu ist auszuführen, dass eine Verwendungszweckänderung keine baulichen Änderungen erfordert (vgl. VwGH 18.2.1997, 94/05/0123). Die Änderung der Verwendung an sich reicht aus, um eine Bewilligungs- oder Anzeigepflicht gemäß §§ 24 Abs. 1 Z 3 bzw. 25 Abs. 1 Z 2b Oö. BauO 1994 auszulösen. Eine Verwendung als Gebetsraum ist eine andere Verwendung als eine Verwendung als Lager- und Schauraum.

Eine Änderung des Verwendungszwecks gemäß § 24 Abs. 1 Z 3 Oö. BauO 1994 ist bereits dann bewilligungspflichtig, wenn die abstrakte Möglichkeit von in dieser Gesetzesbestimmung angeführten zusätzlichen schädlichen Umwelteinwirkungen besteht (vgl. VwGH 23.6.2015, 2013/05/0056). Dies ist im gegenständlichen Fall schon deshalb der Fall, weil die An- und Abreise sowie der Aufenthalt von bis zu 100 Personen schalltechnisch zu zusätzlichen schädlichen Umwelteinwirkungen kommen kann. Ob dies tatsächlich der Fall ist, ist von der Baubehörde im betreffenden Verwaltungsverfahren zu klären. Die Baubehörde hat im gegenständlichen Fall auch über Antrag des Bf ein Baubewilligungsverfahren gemäß § 24 Abs. 1 Z 3 Oö. BauO 1994 abgewickelt. Das Verfahren betreffend die Beschwerde gegen den abgewiesenen Antrag ist derzeit beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängig (siehe LVwG-151017).

Erlangt die Baubehörde nun Kenntnis, dass die bauliche Anlage nicht entsprechend Abs. 2, d.h. entsprechend der erteilten Baubewilligung, benützt

wird, hat sie dem Eigentümer mit Bescheid die dem Abs. 2 widersprechende Benützung zu untersagen.

Mit der Verwendung als Gebetsraum liegt eine dem Bewilligungsbescheid vom 9.9.1976 widersprechende Nutzung vor, weshalb diese Benützung zu untersagen war.

2. Der Spruch des angefochtenen Bescheides der belangten Behörde war insofern klarzustellen bzw. zu korrigieren, als die beschwerdegegenständliche Benützungsuntersagung explizit den Schau- und Lagerraum im Erdgeschoß des gegenständlichen Gebäudes betrifft und keine weiteren Räumlichkeiten darüber hinaus. Der Bf hat diesbezüglich zu Recht in seiner Beschwerde moniert, dass der Spruch des angefochtenen Bescheides wesentlich mehr umfasst als die Baubehörde erster Instanz entschieden hat. Die Berufungsbehörde darf das Verfahren jedoch nicht auf Bereiche ausdehnen, die nicht Gegenstand der Entscheidung der Unterinstanz waren (siehe *Hengstschläger/Leeb*, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁵, Rz 516).

3. Zum Vorbringen des Bf hinsichtlich § 46 Oö. GemO 1990, wonach die belangte Behörde in ihrer Sitzung einen Gegenstand behandelt und darüber einen Beschluss gefasst habe, der nicht auf der Tagesordnung gestanden habe und auch nicht mittels Dringlichkeitsantrag dem Gemeinderat zur Abgabe seiner Zustimmung vorgetragen worden sei, weshalb die Beschlussfassung über den erlassenen Bescheid nichtig sei, wird angemerkt, dass der Bf mit diesem Vorbringen nicht darlegt, inwiefern dieser allenfalls vorhandene Verfahrensfehler Ergebnisrelevanz besitzt. Es war daher darauf nicht weiter einzugehen.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter